

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d53eefc5-f96d-339d-bb1f-faab9c0d3a8>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 328 SGB V - Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Gesellschaft für Telematik kann für die Zulassungen und Bestätigungen nach den [§§ 324](#), [325](#) und [327](#), auch in Verbindung mit [§ 311 Absatz 6 Satz 5](#), [§ 362a Satz 1](#) und [§ 362b](#), Gebühren und Auslagen erheben. ²Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass sie den auf die Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über die Gebührenentstehung, die Gebührenerhebung, die Erstattung von Auslagen, den Gebührenschuldner, Gebührenbefreiungen, die Fälligkeit, die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass, Säumniszuschläge, die Verjährung und die Erstattung zu treffen.

